

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. I.

Nr. 9.

23. Februar 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkrungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Freundschafts-, Handels-
und Niederlassungsvertrag mit Großbritannien und Irland.

(Vom 26. Januar 1856.)

L i t.

Die Kommission in ihrer Mehrheit ist mit dem in Berathung liegenden Staatsvertrage einverstanden, und zwar im Wesentlichen ganz in Uebereinstimmung mit den vom Bundesrathe in seiner Botschaft vorgelegten Motiven.

Eine Minderheit der Kommission hatte gegenüber einzelnen Bestimmungen Bedenken vorgebracht, sich aber vorbehalten, erst in der Sitzung dieselben näher zu begründen und gutfindenden Falls förmliche Minoritätsanträge zu formuliren. Ich werde daher in der Berichterstattung die einzelnen Bestimmungen etwas näher hervorheben, welche in der Kommission von Seite eines Mitgliedes Widerspruch fanden und deshalb die Gesichtspunkte geltend machen, von denen die Mehrheit der Kommission ausgeht.

Es wurde in der Kommission zuerst die Frage aufgeworfen:

In welchem Umfange wird der Staatsvertrag, wenn er sanktionirt wird, seine Anwendung finden? Gilt derselbe auch für die englischen Kolonien?

Darüber kann, im Hinblick auf Art. 1, kein Zweifel walten, indem es darin ausdrücklich heißt: „in allen Gebieten des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland.“ Es ist dieß von Wichtigkeit, indem die Zahl der Schweizer, die in englischen Kolonien niedergelassen sind, ungleich größer ist, als diejenige der Schweizer, welche sich in England selbst aufhalten.

Die Artikel 1 und 2 fanden keinen Widerspruch. Art. 1 trägt in Bezug auf die Verhältnisse der Israeliten den Vorschriften unserer Bundesverfassung Rechnung. Ungern wurde von England diese Beschränkung

aufgenommen; aber der Bundesrath hielt dieselbe fest. Die Delegirten des Bundesraths erklärten bei den Unterhandlungen jeden hierauf bezüglichen Vorbehalt als unzulässig.

Art. 2 behält in gewissen, in der Bundesverfassung, näher angeführten Fällen, den Kantonen das Recht der Begweisung vor, und stellt in dieser Beziehung die Engländer den Schweizerbürgern gleich.

Dagegen war es der Artikel 3, erstes Alinea, welcher in der Kommission von Seite der Minorität Widerspruch fand, und zwar insbesondere die Bestimmung, daß eine Durchsuchung der Wohnungen u. nur geschehen dürfe, kraft eines „schriftlich abgefaßten Urtheils eines Gerichts oder Erlasses einer kompetenten Behörde.“

Dagegen wurde angeführt: es sei eine schriftliche Verfügung in manchen Kantonen bis jetzt nicht gefordert und es enthalte solche Forderung einen Eingriff in die Kantonalgesetzgebung.

Die Mehrheit der Kommission kann zunächst nicht zugeben, daß in Staatsverträgen keinerlei Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, die da oder dort in den Kantonen gewisse Beschränkungen auferlegen, sogar gegenüber gesetzlichen Vorschriften.

Wenn man dieses Prinzip annehmen wollte, so würde der Abschluß solcher Staatsverträge wesentlich erschwert, fast unmöglich gemacht. Es ist gerade ein Hauptzweck, beim Abschluß solcher Verträge über gewisse Verhältnisse eine gleichmäßige Behandlung zu erhalten; und dieß ist nur möglich, wenn man sich gegenüber bisherigen Zuständen zu gewissen Beschränkungen verpflichtet. Es muß hierin natürlich ein gewisses Maß gehalten werden; aber es wäre außerordentlich schwer, ja unmöglich diese Fälle auszuscheiden. Eine Garantie für die Kantone liegt darin, daß solche Verträge an die eidgenössischen Rätthe gebracht werden. Diese haben zu prüfen, ob der Bundesrath im einzelnen Falle zu weit gehende Zuständnisse macht.

Im vorliegenden Falle kann die Mehrheit dieses nicht finden. Was wird gefordert? Der schriftliche Erlaß einer kompetenten Behörde. Es ist dieß eine leicht zu erfüllende Formalität. Wenn übrigens der betreffende kompetente Beamte die Untersuchung selbst vornimmt, so bedarf es wol einer solchen Formalität nicht; wenn aber z. B. ein untergeordneter, für sich nicht kompetenter Polizeiangestellter beauftragt wird, so ist es eine ganz angemessene Vorsicht, die in den meisten Kantonen schon beachtet wird und deren Beachtung überall im Interesse einer guten Ordnung liegt, leicht erfüllt werden kann und soll.

Wenn man diesen Akt hätte von einem gerichtlichen Urtheil abhängig machen wollen, so hätte eine solche Bestimmung mit mehr Grund Widerspruch finden können. Dieses ist aber offenbar nicht der Fall.

Die Mehrheit kann also auch in diesem Artikel keinen Grund finden, die Ratifikation zu verweigern.

Art. 4. Mit etwas mehr Grund können Bedenken gegen den Art. 4 erhoben werden, und wenn irgend Hoffnung vorhanden wäre, daß auf

dem Wege neuer Unterhandlungen Günstigeres erzielt werden könnte, so würde die Kommission sehr gerne darauf antragen, diesen Artikel zu modifiziren. Derselbe sichert zwar im Allgemeinen gegenseitig das Recht zu, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, das Recht der Uebertragung des Eigenthums durch Erbschaft oder auf andere Weise, das Recht des Wegzuges von Vermögen ohne besondere Abzugsgebühren.

Wenn man nunden Wortlaut des Vertrags in's Auge faßt, so scheint derselbe alles zu gewähren, was man in Verträgen mit andern Staaten bereits erhalten hat, z. B. im Vertrage mit Frankreich und Sardinien.

In der Wirklichkeit ist dem nicht so. Es enthält dieser Artikel eine sehr wesentliche Beschränkung, indem trotz dieses Vertrags kein Schweizer in England Grundeigenthum erwerben kann. Es heißt darin: „toute espèce de propriété dont les lois du pays permettent la possession.“ Nun ist aber nach altenglischem Recht der Erwerb von Grundeigenthum den Ausländern untersagt, und bleibt es auch nach diesem Vertrage. Es werden also faktisch die Schweizer in England weniger günstig gestellt sein, als die Engländer in der Schweiz.

Der Bundesrath führt unter andern dafür, daß dessen ungeachtet der Vertrag für uns acceptabel sei, den Grund an, „daß dadurch den „Engländern kein neuer Vortheil eingeräumt werde, sondern es bestehen „nur die bisherigen Verhältnisse fort.“ Die Kommission kann diesem Argument kein Gewicht beilegen, weil eben gerade durch solche Verträge so unbillige Ungleichheit in der Behandlung gegenseitig aufgehoben werden sollten.

Dennoch möchte die Kommission deswegen die Ratifikation nicht verweigern:

- 1) weil daran das Zustandekommen jedes Vertrags scheitern würde;
- 2) weil, sobald irgend einem andern Staate dieses Recht eingeräumt wird, auch die Schweiz darauf Anspruch hat;
- 3) weil die Bundesversammlung die gleichen Grundsätze im Vertrag mit der nordamerikanischen Union genehmigt hat, obgleich dort nach Art. 5 jenes Vertrags ähnliche Beschränkungen fortbestehen. Bekanntlich wurde in jenem Artikel die Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten und nach der Gesetzgebung verschiedener Staaten der nordamerikanischen Union ist die Erwerbung von Grundeigenthum dem Ausländer nicht gestattet.

Der Art. 5 handelt von der Befreiung vom Militärdienste und vom Militärpflichtersaz.

Auch hier wurde in der Kommission von der gleichen Minorität die Ansicht geäußert, daß dieß eine Beschränkung der den Kantonen nach ihrer Souveränität zustehenden Befugniß sei. Die Mehrheit kann und will dieß nicht bestreiten. Es ist eine Beschränkung in der Ausübung der Steuergesetzgebung. Es gilt hierüber alles, was wir oben bei Art. 3 gesagt haben und daher hier nicht wiederholen wollen. Wir erinnern nur noch daran, daß schon in den Staatsverträgen mit Frankreich und Sardinien ähnliche Bestimmungen aufgenommen worden sind.

Die Artikel 6 und 7 gaben zu keinen Bemerkungen oder Einwendungen Veranlassung.

Art. 8, 9 und 10. Die wichtigsten, man dürfte sagen, die den Abschluß des vorliegenden Vertrags für sich allein rechtfertigenden Bestimmungen sind diejenigen der Art. 8, 9 und 10, wornach in Bezug auf Handel und Verkehr mit Fabrikaten sowol als Landesprodukten die Angehörigen der kontrahirenden Staaten in jeder Beziehung gleichgestellt sind mit den Inländern und wornach jede Begünstigung, die in Zukunft irgend einem Staate eingeräumt wird, eo ipso auch auf die Angehörigen der kontrahirenden Staaten ihre Anwendung finden soll, ganz in gleicher Weise, wie dieß auch in dem Vertrage mit der nordamerikanischen Union gegenseitig zugesichert worden ist. Die Kommission ist der Ansicht, daß gerade diese Bestimmung für eine Industrie und Handel treibende Bevölkerung, wie diejenige der Schweiz es ist, von solcher Bedeutung, von solchem Werthe sei, daß die Bundesversammlung um so weniger Bedenken tragen soll, diesem Vertrag ihre Sanction zu ertheilen, als diesen Bestimmungen gegenüber die Beschränkungen, welche durch diesen Vertrag den einzelnen Kantonen auferlegt werden, in keinen Betracht kommen können, jedenfalls durch denselben werden aufgewogen werden. Die Schweiz soll daher, nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission, keinen Anstand nehmen, mit England einen Vertrag abzuschließen, der, wie sie hofft, in der Zukunft den kommerziellen Interessen unserer Bevölkerung entsprechendere weitere Zugeständnisse zur Folge haben dürfte.

Von diesen Ansichten ausgehend, beantragt Ihnen die Kommission mit dem Bundesrath folgenden Beschlusentwurf:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht des vom 6. Herbstmonat 1855 datirten, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrages;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes, und in Anwendung des Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Der genannte Vertrag ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Januar 1856.

Die Mitglieder der Commission:

Dr. Kern, Berichterstatter.

M. Glisson.

H. G. J. Sailer.

F. J. Pictet.

W. C. Planta.

Anmerkung. Der Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Vertrag mit England ist vom 2. (nicht vom 26.) Februar d. J.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag mit Großbritannien und Irland. (Vom 26. Januar 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1856
Date	
Data	
Seite	179-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 837

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.